

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde –
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Vereinfachtes
Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“**

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landeshauptstadt Schwerin**

Gemeinden Klein Rogahn, Pampow, Schwerin

Aktenzeichen: 5433.3-76-6033
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 29. April 2013

AUSFERTIGUNG

A n o r d n u n g s b e s c h l u s s

Nach § 86 (1) Nrn. 1-3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“, Landkreis Ludwigslust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin, wird hiermit angeordnet.

II.

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören folgende Flurstücke:

LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM

Gemeinde: Klein Rogahn

Gemarkung: Klein Rogahn

Flur: 1

Flurstücke: 208/4, 209/2, 210/2, 211/2, 212/2; 213/2, 214/2, 215/2, 216/2, 217/2-362/2, 364/2-371, 372/5, 373/2, 374/18, 387, 388/11, 416, 417/2, 418/3, 431/2, 432/8, 434/4-437/4, 438-445.

Gemarkung: Groß Rogahn

Flur: 1

Flurstücke: 159/1-160/3, 166-233.

Flur: 2

Flurstücke: 74/4, 77/1, 77/4, 79/1, 79/2, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 84/2, 86-111/1, 111/5, 112/1, 112/4, 113/1, 113/2, 113/6, 114/2, 115/2, 116/2, 117/2, 118.

Gemeinde: Pampow

Gemarkung: Pampow

Flur: 6

Flurstücke: 2/2-28/2.

Flur: 7

Flurstücke: 2-96/1, 107/1, 121-170/2, 171/7, 173/11-173/14, 173/17, 175/22, 175/23, 176-190/2, 191-194, 195/7, 196, 197/6, 198/1, 199/3, 200, 201/1, 201/14, 202, 203/11, 204/5, 272/1-280, 281/2, 282/4-284/2, 285/4-413.

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Gemeinde: Schwerin

Gemarkung: Görries

Flur: 2

Flurstück: 86/3, 87/3, 88/3, 89/3, 90/3, 91/2, 92/2, 93/2-95/5, 96/2, 97/2, 118/63, 118/64

Flur: 3

Flurstücke: 1/4, 1/7, 2/2, 2/3, 3/2, 3/3, 4/2, 4/3, 5/1-14/3, 15/7, 15/8, 16-36, 37/4, 37/6, 37/7, 38/21, 38/22.

Gemarkung: Krebsförden
Flur: 1
Flurstücke: 1/2-29/2, 29/4, 30-33, 35-53/3.

Gemarkung: Wüstmark
Flur: 1
Flurstücke: 59, 60/2, 60/4, 61/2, 61/4, 62/1-104/3, 104/5, 105/2, 105/4, 106/5.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst ca. 1.000 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch farbige Umrandung gekennzeichnet. Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Beteiligt am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich.

Eigentümer und Erbbauberechtigte bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt :

"Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor" mit Sitz in Pampow, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

IV.

Aufforderung zu Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans dürfen gem. § 34 FlurbG ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,

- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

VI.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Das Verfahren wird auf der Rechtsgrundlage von § 86 (1) FlurbG als ein Vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren angeordnet, um die Landentwicklung zu fördern und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen.

Gemäß § 86 (1) Nrn. 1 und 3 FlurbG werden zur Förderung der Landentwicklung insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Umweltschutzes sowie der Landespflege (Naturschutz und Landschaftspflege) ermöglicht oder ausgeführt.

Für die allg. Landeskultur sollen gem. § 86 (1) Nr. 2 FlurbG ökonomische Nachteile bei der Landbewirtschaftung beseitigt oder vermieden werden.

Im Verfahrensgebiet sind erhebliche Defizite in der Agrarstruktur deutlich erkennbar: Viele Grundstücke liegen zersplittert, sind nach heutigen wirtschaftlichen Grundsätzen zu klein oder weisen eine unwirtschaftliche Form auf. Die örtlich vorhandenen Besitzgrenzen stimmen oftmals nicht mehr mit den rechtlichen Eigentumsgrenzen überein.

Im Verfahrensgebiet ist ein von den Eigentumsgrenzen losgelöstes neues Wege- und Gewässernetz entstanden, hauptsächlich vor dem Jahr 1990 im Rahmen der kollektiven Nutzung landwirtschaftlicher Flächen: Viele alte Wegestücke werden seitdem landwirtschaftlich genutzt, nicht wenige Gräben entstanden neu oder wurden ausgebaut. Die Folge waren und sind Zerschneidungen von Eigentumsflächen und fehlende rechtliche Zuwegungen für eine Vielzahl von Flurstücken.

Die Nachteile in der Agrarstruktur können im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren beseitigt werden, indem im Rahmen der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse die neuen Grundstücke in das bestehende Wege- und Gewässernetz eingepasst werden. Durch räumliche Zusammenfassung des Grundbesitzes für jeden Teilnehmer und Ausweisung neuer Wegestücke lassen sich Mängel in der Erschließung beheben.

Ein weiteres Ziel bei der Förderung der Landentwicklung stellt die Entflechtung unterschiedlicher Nutzungsansprüche im Verfahrensgebiet dar, um bestehende und zukünftige ökonomische Nachteile bei der Landbewirtschaftung zu beseitigen oder zu vermeiden:

Für die Landwirtschaft können durch Neuordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes einheitliche Pachtflächen mit angemessener Größe geschaffen und Entfernungen zwischen Betriebshof und Landwirtschaftsfläche reduziert werden.

Daneben ist es möglich, sich abzeichnende Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zu vermeiden: Das Verfahrensgebiet ist im Landesraumentwicklungspro-

gramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2005 als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, und im Landschaftsrahmenplan Mecklenburg-Vorpommern (2003) mit der Zielsetzung -„Entwicklung und Regeneration der Niedermoorfläche“- versehen. Diesem Gebietsstatus entsprechend, beabsichtigt die Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen der Ausführung des Bebauungsplans Nr. 39 „Industriepark Göhrener Tannen“, als konkrete Naturschutzmaßnahme die Regeneration des Niedermoors auf einer Fläche von rd. 260 ha in den Gemarkungen Pampow und Krebsförden durchzuführen.

Aufgrund der bestehenden Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor“ gelten bereits heute unterschiedliche Einschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Schutzgebietsflächen. Darüber hinaus ist zukünftig aufgrund wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zu Naturschutzzwecken mit weiteren Nutzungseinschränkungen im Kernbereich des Schutzgebietes zu rechnen, (siehe Ausführung Bebauungsplan Nr. 39 der Landeshauptstadt Schwerin).

Durch Neuordnung der Eigentumsverhältnisse können die beauftragten Schutzflächen in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt und den privaten Eigentümern eine wertgleiche Landabfindung ohne störende Nutzungsbeschränkungen und Ertragsnachteile außerhalb der Schutzzone zugeordnet werden. Die Landeshauptstadt Schwerin hält bereits umfangreiche Tauschflächen im Verfahrensgebiet vor.

Das angeordnete Verfahrensgebiet erfasst im Großen und Ganzen den gesamten Grünlandstandort westlich der Bahnlinien Hagenow-Schwerin und Schwerin-Wittenförden und angrenzenden Ackerflächen mit einer Größe von rd. 1000 ha. Damit stehen ca. 740 ha landwirtschaftliche Fläche zur Lösung o. g. Nutzungskonflikte zur Verfügung.

Maßnahmen des ländlichen Wege- und Gewässerbaus sollen im Verfahren grundsätzlich nicht umgesetzt werden. Ausnahmen: Maßnahmen zur Wertgleichmachung von Grundstücken.

Im Aufklärungstermin vom 11. Oktober 2012 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG).

Die Anordnungen zu den Ziffern III bis VI beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

gez.
A. Winkelmann (LS)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 29. April 2013



